

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 N. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 21.

Groß-Strehliß, den 23. Mai

1883.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstand der Evangelisch-Lutherischen Diaconissen-Anstalt Bethanien in Breslau die Genehmigung erteilt, vom 1. Juli 1883 bis dahin 1884 zum Besten der Anstalt eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei sämmtlichen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten. Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidential-Befugung vom 5. Mai 1883 (S. N. 32491) oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 11. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht daß mit Genehmigung des Provinzialraths der Provinz Schlesien von diesem Jahre ab in der Stadt Krappitz, Kreis Oppeln, alljährlich außer den bisherigen Kram- und Viehmärkten noch ein 5ter Viehmarkt abgehalten werden wird.

Im laufenden Jahre ist der qu. Markt auf Dienstag den 3. Juli anberaumt.

Oppeln den 17. Mai 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Befugung.

Betreffend die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879.

Nachdem der forstliche Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des activen Militärdienstes in Gemäßheit des § 13 des oben genannten Regulativs nunmehr zur festen Organisation gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jäger-Prüfung, welche bisher nach § 9 des Regulativs im ersten Militärdienstjahre abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen, und zugleich bei Feststellung der Anciennetät der bestandenenen Jäger der militärischen Führung und namentlich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß einzuräumen, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Lehrlingen, welche im zulässigen frühesten Lebensalter in die Forstlehre eingetreten sind, bei der

demnächstigen Bestellung von der Ober-Ersatz-Kommission vom Militärdienst zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine anderweite Fassung der §§ 2, 3 u. 7 des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimmen wir, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen:

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

1) § 2 lautet künftig:

Die Zulassung zum Dienst im Jägercorps Behufs Erwerbung der Forstanstellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvierung der Lehrzeit des Forst- u. Jagdwelens. Der Eintritt u. s. w. . . wie im Regulativ bis zu den Worten: „vollendet wird“ am Schluß des ersten Alinea.

Dann ist einzuschließen:

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober eine zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, daß er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnächst zu dem genannten Zeitpunkt als vorschriftsmäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Bestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit u. s. w. wie im Regulativ al. 2.

Wahl des Lehrherrn.

2) al. 1 des § 3 lautet künftig:

„Die Lehrzeit kann während des ersten, bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber während des zweiten, bezw. bei dreijähriger Lehrzeit, während des dritten bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Institutens- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.“

3) hinsichtlich des § 7.

Am Schluß des ersten Alinea ist hinzuzufügen: „bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Anmeldung zum Militärdienst gestattet worden ist (§ 2)“

4) hinsichtlich des § 8.

al. 1 und 2 bleiben unverändert,

al. 3 lautet künftig folgendermaßen:

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B auszustellendes stempelfreies Attest eines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvierung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2) und der Annahme-Genehmigung (§ 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gang der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schluß der Letzteren eventl. durch eine speciell zu diesem Zwecke abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings u. den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehr-Attest nach pflichtmäßigen Ermessen dahin abzugeben, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewandt

und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können.

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, aushändigt.

5) § 9 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehr-Attest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Excursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung.

§ 10 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt u. sich tadellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termin ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommandeuren u. s. w. wie im bisherigen § 9 des Regulativs.

Ausführung der Prüfung.

7) § 11 lautet künftig:

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus zwei Oberförstern, einen oder zwei Forstmeistern und einen forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungs-Reglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesamtergebniß der Prüfung mit einem der Prädicate: Sehr gut — gut — genügend — ziemlich genügend — auszudrücken ist; für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungs-Kommission solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheile sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im activen Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualification der Jäger-Klasse A II. erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse u. Bescheide, bis spätestens zum 1. August in den Händen der Inspection der Jäger u. Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne des § 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermin endgültig geregelt sein können.

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung.

8) § 12 lautet künftig:

Die Zeugnisse und Bescheide (§ 11) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichniß

- a. der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualification mit der Maßgabe zu rangiren sind, daß bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird,
- b. der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen § 11 des Regulativs.

9) § 13 lautet künftig wie der bisherige § 12 des Regulativs, nur sind die Worte zu streichen: „und bilden alsdann die Jäger-Klasse A im Allgemeinen.“

10) der bisherige § 13 des Regulativs fällt fort.

Berlin, den 1. April 1883.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Lucius.

Der Kriegs-Minister.
Bronsart
von Schellendorf.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, die vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Kreis-Einsassen in geeigneter Weise zu bringen.
Groß-Strehlig, den 16. Mai 1883.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes des Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. Seite 249) am 1. Januar 1884 in Kraft tritt, empfiehlt es sich, die Gast- und Schankwirth schon jetzt durch Republication der Vorchrift dieses Gesetzes sowie in sonst geeigneter Art darauf aufmerksam zu machen, daß sie rechtzeitig die erforderliche Vorbereitung zu treffen haben, um sich in ihren Gast- und Schankwirthschaften bis zum 1. Januar 1884 mit vorschriftsmäßigen Schankgefäßen für die Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier (§ 1—3), sowie mit gehörig gestempelten Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung ihrer Schankgefäße (§ 4) zu versehen. Für die säumigen Gewerbetreibenden würden sonst die empfindlichsten Nachteile eintreten, da vom 1. Januar 1884 ab sämtliche in den Gast- und Schankwirthschaften zur Verabreichung der fraglichen Getränke dienenden Schankgefäße, welche die vorschriftsmäßige Inhaltsbezeichnung nicht tragen, oder sonst den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, ausnahmslos der Einziehung unterliegen.

Durch meine Circular-Verfügung vom 13. März d. J. (J. VII 516c) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung der Schankgefäße mit ihrem Sollinhalt nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht den Charakter einer amtlichen Feststellung und Beglaubigung an sich trägt, sowie daß die Reichsämter sich jeder Mitwirkung bei der Ausführung der Bezeichnung der zur Verabreichung von Getränken dienenden Schankgefäße zu enthalten haben, und auch die außerordentliche Uebernahme der bezüglichlichen Arbeiten durch die Reichmeister nur vorübergehend und mit möglichster Beschränkung zu gestatten ist. Den Gast- und Schankwirthen bleibt es daher überlassen, sich auf beliebige Weise die Bezeichnung der in Rede stehenden Gefäße mit dem Sollinhalt zu verschaffen, wobei es selbstverständlich ist, daß sie für die Richtigkeit der Bezeichnung haften.

Vom 1. Januar k. J. ab werden die Ortspolizeibehörden eine strenge Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes auszuüben und hierbei ihre Prüfung sowohl darauf, ob die Schankgefäße die in § 1 des Gesetzes vorgeschriebene Bezeichnung ihres Sollinhalts tragen, als auch darauf zu richten haben, ob die Bezeichnung des Sollinhalts innerhalb der in § 3 des Gesetzes angegebenen Fehlergrenzen dem wirklichen Inhalte der Gefäße entspricht. Die polizeilichen Revisionen werden dadurch erleichtert werden, daß nach § 4 des Gesetzes die Gast- und Schankwirthschaften die zur Prüfung der Schankgefäße geeigneten gestempelten Flüssigkeitsmaasse bereit zu halten haben.

Oppeln, den 7. Mai 1883

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten publicire ich hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die Polizeibehörden des Kreises, sowie auch zur Kenntniß der Gast- und Schankwirth.

Groß-Strehlig, den 21. Mai 1883.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mir behufs Aufstellung einer Kreisnachweisung der für das Etatsjahr 1883/84 zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer veranlagten, sowie der steuerfreien Einzelsteuerverbunden und Haushaltungsvorstände (getrennt), eine summarische Uebersicht nach dem nebenstehenden Schema aufzustellen und bis spätestens den 1. Juni cr. einzureichen. Die mir bis dahin nicht zugegangenen Uebersichten werde ich durch kostenspflichtige Boten abholen lassen.

Bei Aufstellung der Uebersicht ist Folgendes zu beachten:

In die Spalten 3 und 4 gehören alle in der Klassensteuerrolle verzeichneten Personen, gleichviel ob besteuert oder steuerfrei. Die Summe der in der Rolle vorhandenen Censiten muß also die Summe der Spalten 3 und 4 ergeben.

Die beiden Zahlen der Spalten 7 und 8 müssen mit der Summe der in den 12 Klassensteuerstufen (Spalten 13 bis incl. 24 der Rolle) aufgeführten Gensiten genau übereinstimmen. Die Zahlen der Spalten 5, 7 und 11 müssen die Zahl der Spalte 3 und die der Spalten 6, 8 und 12 die Zahl in Spalte 4 ergeben.

U e b e r s i c h t

der für das Etatsjahr 1883/84 zur Klassen- und Einkommensteuer veranlagten, sowie der steuerfreien Einzelnsteuernden und Haushaltungsvorstände.

Laufende Nr.	Name der Ortschaft.	Gesamtzahl der in der Klassensteuer- Rolle des Jahres 1883/84 enthaltenen		Zahl der der Klassificirten Einkommen- steuer unterliegenden		Zahl der zur Klassensteuer veranlagten		Summa der Spalten		Nach Abzug der Summe in Spalte 9 10 von der Gesamtzahl in Spalte 3 4		Bemerkungen.
		Einzelnsteuernden	Haushaltungs- vorstände	Einzelnsteuernden	Haushaltungs- vorstände	Einzelnsteuernden	Haushaltungs- vorstände	5 und 7	6 und 8	bleiben Einzelnsteuernde	bleiben Haushalts- tungsvorstände	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Gr.-Strehlig, den 17. Mai 1883.												

Am 20. April d. J. ist in Troppau ein blödsinniges ungefähr 8 bis 10 Jahr altes Mädchen aufgefunden worden, welches einzelne Worte und auch Sätze in schlesischer Mundart spricht. Das Mädchen ist von kleiner Statur, hat braune, abgeschorene Haare, graue stark auseinanderstehende kleine Augen, braune, schütterere Augenbrauen, stumpfe Nase, breiten Mund, unregelmäßige im Unterkiefer doppelreihige Zähne, kleines Kinn und rundes Gesicht. Besondere Kennzeichen: Blödigkeit und erfrorene Füße. Körpermaß 1 Meter. Bei der Auffindung war das Mädchen bekleidet mit einer blau roth grau karirten, dunkelroth verbräunten Jacke, gleichem Rocke, einer blau- und rothgestreiften Rattunschürze, einem schmutzigen weiß gewirkten Wolltuchel, mit einem grauen Stoffunterrocke, ferner einem weißen Hemde und ein Paar mit Leder besetzten Zeugschuhen.

Die Polizeibehörden des Kreises, sowie die königlichen Gendarmen veranlasse ich, bezüglich der Orts- resp. Heimathsangehörigkeitsverhältnisse des vorerwähnten Mädchens genaue Recherchen anzustellen und über den etwaigen Erfolg event. binnen 14 Tagen zu berichten.

Gr.-Strehlig, den 19. Mai 1883.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die vorgeschriebenen Nachweisungen A und B der wegen Klassensteuerrückständen erfolgten Mahnungen und Zwangsvollstreckungen pro Mai d. J. bis zum 1. Juni d. J. bestimmt an mich einzureichen. Wo dergleichen Nachweisungen nicht aufzustellen sind, muß negativ berichtet werden. Zu den Negativanzeigen dürfen aber die Formulare nicht verwendet werden.

Gr.-Strehlig, den 17. Mai 1883.

Der Schaffer (Acker Vogt) Josef Michalsky in Schimischow ist als Waisenrath für den Gutsbezirk Kosmierz bestellt worden.

Gr.-Strehlig, den 8. Mai 1883.

Bestätigt Seitens des Herrn Landgerichts-Präsidenten:

1. für den 2. Bezirk — Gemeinde Blottwitz: —
 - a. der Lehrer Nettner in Blottwitz als Schiedsmann,
 - b. der Geschäftsführer Emil Kosterlitz daselbst als Schiedsmannstellvertreter;
 2. für den 5. Bezirk — Gemeinde Centawa: —
 - a. der Lehrer Hunscha in Centawa als Schiedsmann,
 - b. der Bauer Albert Polujit daselbst als Schiedsmannstellvertreter;
 3. für den 72. Bezirk — Gemeinde Schewkowitz: —
 - a. der Lehrer Morawiski in Schewkowitz als Schiedsmann,
 - b. der Leichwärter Josef Fuchs daselbst als Schiedsmannstellvertreter.
- Gr.-Strehlitz, den 8. Mai 1883.

Bestätigt der Polizei-Sergeant Rudner in Leschnitz als Amtsdieners für den Amtsbezirk Frei-Vogtei Leschnitz.

Größ-Strehlitz, den 19. Mai 1883.

Der Königliche Landrath.
Rudolph.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Valentin Ehring aus Walzen, Kreis Neustadt D./S., welcher flüchtig ist, ist die Unterjuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Leschnitz abzuliefern.

J. 754/83.

Beschreibung: Statur schlank, Haare blond, Bart rasirt, Augen blau, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund.

Oppeln, den 15. Mai 1883.

Der Königliche Erste Staats-Anwalt.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren, Wirtschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh u. gegen Feuergefähr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gelegenheit geboten, neben seinen Gebäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefähr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Gr.-Strehlitz, den 22. Mai 1883.

Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. Zacher.

Pferde-Auktion!

Donnerstag, den 26. Juli cr. Vormittag 10 Uhr sollen circa 12 zu Landgestüt-Zwecken nicht mehr brauchbare Beschäler in der hiesigen Reitbahn unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden.

Cosel, im Mai 1883.

Königliche Gestüt-Verwaltung.
gez. Freiherr von Knobelsdorff.

A u f r u f !

Nachdem in der Generalversammlung des Gefängniß-Vereins für Schlesien und Posen am 7. November v. J. ausführlich Bericht über die Ackerbau-Colonie Wilhelmsdorf in Westfalen erstattet worden war*), ist das unterzeichnete Comité auf Anregung jener Versammlung zusammengetreten, um auch für die diesseitige Provinz ein ähnliches Unternehmen in's Leben zu rufen, wie es auf der Senne bei Bielefeld in Segen bestetht.

Es handelt sich um Beschaffung von Arbeit für entlassene Gefangene und Vagabunden, sofern dieselben arbeitslos, aber arbeitswillig sind. — Mehr als 20 000 Bestrafte werden alljährlich aus den Gefängnissen und Zuchthäusern der Provinz entlassen. Die Zahl der in den Corrections-Anstalten detinirten Arbeitsscheuen hat sich in den sieben letzten Jahren verdreifacht. 200 000 Vagabunder durchstreifen das deutsche Land und erpressen jährlich 120 bis 200 Millionen Mark: die „Vagabundensteuer“, die mehr als die gesammten directen Steuern in Preußen beträgt. So zehrt das Vagabundenthum am Marke unseres Volkes und ist zur unerträglichen Plage für Stadt und Land geworden.

Es bedarf einer energischen Weckung und Anspannung aller Kräfte des Volkslebens, um derselben mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Staat und Kirche, Schule und Haus, Reform der Gesetzgebung auf socialem und wirtschaftlichem Gebiete, ernste Pflege des religiösen Lebens und heilsame Zucht: alles wird zusammenwirken müssen, um diesen tiefen Schaden der Nation gründlich zu heilen. Aber auch unser Volk selbst muß sich in allen seinen Schichten zur einmüthigen Abwehr aufraffen, wozu die christliche Liebe ihm den Weg weisen soll, indem sie den Verfündenden Arbeit und Verdienst bietet. Es ist ein Grundsatz des Wortes Gottes: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen!“ aber es ist ebenso sehr eine Pflicht, wie der Religion, so der Sittlichkeit, in der Noth dem Bedrängten zu helfen. Die beste u. allein wirkfame Hilfe aber wird dem Arbeitslosen durch Zuweisung von Arbeit zu Theil. Der bitteren Klage vieler Entlassener, die eine schwere Anklage zugleich wider die bürgerliche Gesellschaft und die christliche Barmherzigkeit ist, der Entschuldigang auch der meisten Vagabunden, die doch bei Vielen lediglich eine Ausflucht der Arbeitsscheu ist: sie hätten beim besten Willen keine Beschäftigung finden können, kann, soweit sie begründet ist, nicht durch Verabreichung von Almosen, die nur den Bettel nähren und das Verbrechen großziehen, sondern nur durch Darbietung von Arbeit wirksam entgegengetreten werden. Die Arbeit allein bewirkt, so weit es möglich ist, eine gründliche, erkennbare Scheidung zwischen den unverbesserlichen und den noch besserungsfähigen Elementen des Verbrecher- und Vagabundenthums. Sie allein ist die wahre Barmherzigkeit für die letzteren, während die ersteren keine Barmherzigkeit, sondern die volle Strenge des Gesetzes verdienen.

Wir wollen den nach Rettung wirklich Verlangenden durch Darbietung von Arbeit in einer ländlichen Colonie nach dem Beispiel von Wilhelmsdorf die Hand dazu reichen. Es wird durch ein solches Unternehmen nicht bloß jede Concurrenz mit dem durch die Noth der Zeit ohnehin bedrängten Handwerk vermieden, sondern auch der Wohlstand des Landes gehoben; nicht bloß den wirklich besserungsfähigen Entlassenen und Vagabunden Gelegenheit geboten, zu einem geordneten und gesitteten Leben wieder zurückzukehren, sondern auch den arbeitsscheuen Individuen jeder Bockwand und jede Ausflucht abgeschnitten. Fürwahr ein großes Ziel, das freilich nur durch ein einmüthiges Vorgehen aller Schichten der Bevölkerung und besonders durch planmäßige Organisirung der Bekämpfung des Bettelunwesens in der ganzen Provinz, wie wir eine solche mit Anlehnung an die zu errichtende Colonie anstreben wollen, erreicht werden kann!

Wir wenden uns deshalb an alle Einwohner und Corporationen der Provinz ohne Unterschied der Confession, wie der politischen Partei, mit der dringenden Bitte: Helft uns dies große Ziel erreichen! Helft uns zur Begründung einer solchen ländlichen Arbeiter-Colonie mit

*) Näheres in dem Vortrage „über Beschaffung von Arbeit für entlassene Gefangene und Vagabunden“ von M. Richter, Consistorialrath — Breslau, bei G. Dülfer. 27 S., Preis 25 Pf. —

Rath und That, mit Darbietung oder Nachweisung geeigneter Territorien, wie mit Geldspenden! Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz hat mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs das Protectorat über Wilhelmisdorf gnädigst übernommen und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben: „daß dies Unternehmen auch in anderen Provinzen, welche unter gleichen Umständen zu leiden haben, baldige Nachahmung finden möge“, weil es sich um eine Einrichtung handle, „welche die Theilnahme und werththätige Unterstützung aller derer verdient, denen die gesunde Entwicklung unseres Volkslebens am Herzen liegt, und welche entschlossen sind, die Grundlagen unseres Staatslebens zu erhalten und vor den auch heute noch drohenden Gefahren zu schützen.“

Wir vertrauen fest, daß diese hochherzigen Worte unseres allverehrten Kronprinzen einen lauten Wiederhall auch in unserer Provinz finden werden. Jeder der Unterzeichneten, insonderheit unser Schatzmeister Herr **F. W. Rosenbaum**, in Firma **B. J. Grund**, Breslau, Ring 26, wird dankbar auch die kleinste Gabe entgegennehmen. Mittheilungen und Anfragen bitten wir an den Schriftführer, Consistorialrath **Richter** hier, zu adressiren.

Breslau, den 18. Januar 1883.

Das Comitée zur Begründung einer ländlichen Arbeiter-Colonie in Schlesien.

von Seydewitz,

Wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident, Ehrenvorsitzender.

Anton, Landgerichts-Präsident, Vorsitzender; Graf von Ballestrem, Reichstags-Abgeordneter; von Briesen, Amts Rath; Dr. Erdmann, General-Superintendent; Fleck, Eisenbahn-Directions-Präsident; Dr. Franz, Canonicus; Dr. Friedenthal, Staatsminister, Ehrenmitglied; Graf von Fürstenstein, königlicher Kammerherr, Landeshauptmann der Ober-Laufitz; Goebel, Reiseprädiger in Liegnitz; Gossow, Hauptmann a. D.; Grünmacher, Gefangenen-Anstalts-Direktor Gryczewski, Landgerichts-Direktor; Fürsibischof Dr. Robert Herzog, Ehrenmitglied; Kamcke, Bürgermeister in Goldberg; von Korn, Stadtrath; Koen, königl. Deconomierath; Leske, Senats-Präsident; von Loesch, Rittergutsbesitzer auf Ober-Stephansdorf; Graf von Praschma, Reichstags-Abgeordneter; Herzog von Ratibor, Ehrenmitglied; Richter, Consistorial-Rath und Militär-Oberpfarrer, Schriftführer; Rotholl, Superintendent; F. W. Rosenbaum, Mitinhaber der Firma B. J. Grund, Schatzmeister; Graf von Rothkirch-Trach, königlicher Kammerherr auf Panthenau; Schaeffer, Rittergutsbesitzer auf Florsdorf und Landtags-Abgeordneter; Hans Ulrich Graf von Schaffgotsch auf Koppitz; Schubart, Pastor am evangelischen Vereinshause; Schwarz, Präsident der General-Commission; Dr. Spaeth, städtischer Kirchen-Inspektor; Graf von Stosch, Kreis-Deputirter auf Hartau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses; von Sydow, Oberpräsidialrath; von Uthmann, Landeshauptmann von Schlesien; Winkler, Pastor a. d. Gefangenen-Anstalt; Graf von Zedlitz-Trübschler, Regierungs-Präsident in Oppeln.

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Schod.
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafser	Erbsen	Kartoffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Gr. Strehlig, am 16. Mai 1883.	Höchster.	17 50	15 50	14 25	13 25	16 50	6 —	9 —	27 —	2 60	2 —	
	Niedrigster.	15 —	13 75	12 —	11 —	14 50	5 —	8 —	21 —	2 40	1 80	
Ujeß, am 18. Mai 1883.	Höchster.	16 —	15 —	13 —	12 —	—	4 —	8 —	28 —	3 50	2 40	
	Niedrigster.	15 50	14 50	12 50	11 50	—	4 —	7 —	27 —	3 —	2 40	
Lejahnitz, vom 15. Mai 1883.	Höchster.	15 80	13 —	12 50	12 —	—	4 —	8 —	25 —	2 60	1 60	
	Niedrigster.	15 50	12 50	12 —	11 50	—	3 80	7 —	24 —	2 40	—	

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 21 des Gr.-Strehliger Kreisblatts.

23. Mai 1883.

Oberschlesische Eisenbahn.

Die auf Haltestelle Blottwitz gelegenen Lagerplätze, welche gegen die früher vorhandenen bedeutend erweitert und vollständig ausgeschüttet worden sind, und zwar:

Nro. 1 =	19,00	Ar groß,
Nro. 2 =	20,25	"
Nro. 3 =	21,50	"
Nro. 4 =	22,25	"
Nro. 5 =	24,00	"
Nro. 6 =	27,50	"

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vom 1. Juli cr. ab verpachtet werden.

Offerten sind mit der Aufschrift:

„Gebot auf Lagerplätze auf Haltestelle Blottwitz“

versehen, bis zum 5. Juni 1883 Vormittags 11 Uhr an die Unterzeichnete frankirt einzusenden.

Der Bahnmeister Thele in Tost wird event. die Lage der Plätze an Ort und Stelle angeben.

Bedingungen sind im Bureau der Unterzeichneten, Zimmerstraße No. 3 hieselbst — oder bei dem Bahnmeister Thele in Tost einzusehen.

Oppeln, den 17. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Bau-Inspektion.

Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Leobschütz

veranstaltet den 18. Juli 1883

sein zehntes Thierschaufest

verbunden mit Gewerbeausstellung, zwei Herren-Reiten, mehreren Wettrennen für Bauernpferde, Prämierung, Verloosung von Pferden, Kindern, landw. Maschinen und hauswirthschaftlichen Gegenständen.

Anmeldungen sind an den unterzeichneten Vorsitzenden, Kreisdeputirten Spiller zu Leisnig (Post) zu richten, Loose à 1,50 Mark von dem Buchdruckereibesitzer W. Witke zu Leobschütz zu beziehen. Bei Entnahme von 11 Loosen wird das erste als Freiloose gewährt.

Der Vertrieb der Loose ist uns für die Kreise Leobschütz, Neustadt, Ratibor, Oppeln, Gleiwitz und Groß-Strehlitz gestattet. Programme werden auf Verlangen zugesandt.

Der Vorstand des landw. Kreis-Vereins zu Leobschütz.

Spiller, Kreisdeputirter.

Schneider, Amtsvorsteher.

Niesel, Stadtrath.

Lieb, Rittergutsbesitzer und Lieutenant.

Pawelke, Gutsbesitzer und Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die zur Nicolaus Krocker'schen Concur's-Masse gehörigen unsicheren ausstehenden Forderungen per 316,16 Mark werde ich am

Freitag den 25. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr in meinem Comptoir hieselbst gegen sofortige Baarzahlung meistbietend verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Gr.-Strehlitz, den 19. Mai 1883.

Julius Burgheim,
Concur's-Verwalter.

Oberschlesische Eisenbahn.

Die auf Haltestelle Gr.-Stein gelegenen Lagerplätze, welche gegen die früher vorhandenen erweitert und vollständig ausgeschüttet worden sind, und zwar:

No. 1 = 15,50 Ar groß,

No. 2 = 16,00 „

No. 3 = 16,00 „

No. 4 = 16,00 „

No. 5 = 16,00 „

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vom 1. Juli cr. ab verpachtet werden.

Offerten sind mit der Aufschrift

„Gebot auf Lagerplätze auf Haltestelle Gr.-Stein“

versehen, bis zum 6. Juni 1883 Vormittags 11 Uhr an die Unterzeichnete frankirt einzusenden.

Der Verwalter der I. O.M. Bahnmeister-Abtheilung hierselbst wird event. die Lage der Plätze an Ort und Stelle angeben.

Bedingungen sind bei diesem oder im Bureau der Unterzeichneten Zimmerstraße No. 3 hierselbst einzusehen.

Oppeln, den 17. Mai 1883.

Königliche Eisenbahn-Bau Inspection.



(114)

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

Directe Post-Dampfschiffahrt

HAMBURG-AMERIKA.

Nach **NEW-YORK** regelmäßig zwei Mal wöchentlich
jeden **Mittwoch** und jeden **Sonntag, Morgens.**

Durch-Passage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.

Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachf., Hamburg, Admiralitätsstrasse 33/34,

sowie der Agent **M. Bisforsz** in Groß-Strehlitz,

Bekanntmachung.

Für den Bau eines Arbeitshauses, und eines Wirthschafts-Gebäudes für die Corrigen- den-Anstalt in Loß sollen die Schmiede-, Walz- und Eisenguß-Arbeiten im Wege der Sub- mission vergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf

Sonnabend den 2. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt. Unternehmer, welche sich hierbei betheiligen wollen, haben ihre Offerte bis zu die- sem Termin vorflegt an den unterzeichneten Regierungsbaumeister einzureichen. Die Submis- sions- und Vertragsbedingungen können im Baubureau täglich während der Bureaustunden ein- gesehen werden. Auf Verlangen werden Abschriften gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Loß, den 20. Mai 1883.

Der Regierungs-Baumeister.

Tanneberger.

Oppelner Portlandcement, Drahtnägel und Ketten

empfehlen

E. G. F. Schreier's Erben, Gr.-Strehlik,
Ring 13.

Oppolski Portland-Cement, drótcienne gwoździe i łańcuchy

poracają

E. G. F. Schreier'rowi spadkobierca
w wielko Strzelcach. Rynek 13.

Alle Sorten
Gasröhren

und

Verbindungsstücke

dazu, hält auf Lager und offerirt billigt

E. Koehl,

Beuthen D. S.,

Dyngos-Strasse Nr. 20.

Auch werden
ganze Wasserleitungs-Anlagen
übernommen und bestens ausgeführt.

Einem geehrten Publikum die ergebene
Anzeige, daß ich mich hier am Platze Krakauer-
erstraße Nr. 7 als

Töpfer und Ofenbauer

niedergelassen habe.

Es wird mein Bestreben sein, die geehrten
Herrschaften durch pünktliche und reelle Be-
dienung in jeder Beziehung zu befriedigen, und
bitte ich um geeigneten Zuspruch.

Achtungsvoll

Gr.-Strehlik.

W. Biemer.

August Lebek,

Mechanische Werkstätte
Gleiwitz

liefern

Englische Drehrollen

zu den billigsten Preisen in aner-
kannt bester Ausführung unter
Garantie.

Ich beabsichtige meine, 2 Kilometer von
Kupp belegene

Wassermühle

nebst circa 70 Morgen Acker und Wiesen incl.
4 Morgen schöner Waldung unter soliden Be-
dingungen aus freier Hand sofort zu verkaufen.
Woitille bei Kupp, den 15. Mai 1883.

Blasius Koroll,
Mühlenbesitzer.

Ich werde in einigen Tagen in Groß-
Strehlik eintreffen.

Anmeldungen zum Flügelstimmen bitte ich
bei Frau Rektor Ulke abzugeben.

W a n n.



J. Andel's
neu entdecktes
überseeisches Pulver
tödtet

Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in Prag

in **J. ANDEL'S Droguerie,**

13 „zum schwarzen Hund“, Husgasse 13.

In Gross-Strehlitz beim Herrn Carl Edlinger jun. Specereiwaaren-Geschäft.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem Neuen Thore 1a
expedit Passagiere

von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnell dampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Alle Auskunft unentgeltlich.

Dom. Meudorf bei Gr.-Strehlitz

sucht per sofort 1 Pferddeknecht, 1 Pferdejugen und 2 Contractarbeiter.

Frische, wohlschmeckende, holländische

Margarin-Butter

i. Postfächchen von 9 Pfd. netto versenden fro. z. Preise v. 5 Mk. 85 Pf. g. Nachn. o. vorh. Einsend. die

Margarin-Butter-Fabrik, Berlin, C.,
20. Neue Friedrichstraße.

**Unter Dach lagernde
Kalkasche**

verkauft, um damit zu räumen,
die zweispännige Fuhr mit 1,5 Mark,
die einspännige Fuhr mit 1 Mark
das Kalkwerk Schimischow.

Neun Hundert Mark

gegen pupillarishe Sicherheit und 5% Zinsen, sind durch den hiesigen Synagogen-Vorstand sofort zu vergeben.

Gesuche sind an den Königl. Commiss.-Rath Herrn Gräber zu richten.

Offene Stellen.

Im Dom. Grebischowitz findet ein erfahrener, nüchtern, fleißiger Kuhwärtter welcher zwei — 3 Leute stellt, desgl. ein Groß-Knecht (Schaffer) bei hohem Lohn und Deputat zu Johanni d. Stellung.

Die Guts-Verwaltung
Seeliger.

Neu!

Neu!

Rasier-Apparate.

Rasiermesser in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Hohlschliff empfohlen

W. Czernik, Instrumentenschleifer.

2 Knaben,

Söhne ordentlicher Eltern, welche Maler werden wollen, können sich melden bei

Maler **A. Heißig**
in **Gross-Strehlitz.**